



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 19.05.2020)

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung).

Nachfolgende Auflistungen dienen **als ergänzende Auslegungshinweise für Zweifelsfälle** der aktuell gültigen Corona-Verordnung. <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-der-landesregierung/>

Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

Erforderliche Hygienestandards: Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 3 CoronaVO).

Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen des **Einzelhandels** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[Corona-Verordnung zur Öffnung des Einzelhandels](#)

Für die Hygienevoraussetzungen in **Friseurbetrieben, Kosmetikstudios, Fußpflege und anderen körpernahen Dienstleistungen** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/200510_CoronaVO_Kosmetik-med-Fusspflege.pdf

Für die Hygienevoraussetzungen in **Gaststätten** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/200516_CoronaVO_Gaststaetten.pdf

Für die Hygienevoraussetzungen in **Vergnügungsstätten** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/200510_CoronaVO_Vergnuegungsstaetten.pdf

Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des angedrohten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf).

Informationen zur Maskenpflicht erhalten Sie hier: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-versammlungen/>

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

Zur Nutzung von Freiluftsportanlagen gilt folgende Verordnung:

<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Notverkuendung+Verordnung+des+KM+und+SM+ueber+Sportstaetten>

Vorgaben für Sportkurse im Freien:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-lockerungen-11-mai/>

Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt.

Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es gilt die Corona-VO:

Bitte beachten Sie die Zuständigkeiten anderer Ministerien: Bitte richten Sie Ihre Anfragen

- Heil- und Gesundheitsberufen an das Sozialministerium Baden-Württemberg
- zu Nachhilfeunterricht und Musikschulen/Musikunterricht an das Kultusministerium Baden-Württemberg <https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/2020%2005%2005%20Verordnung%20Inbetriebnahme%20der%20Musik-%20und%20Jugendkunstschulen.pdf>
- zu Fahrschulen, Häfen, Schifffahrt an das Verkehrsministerium Baden-Württemberg

Änderungen sind gelb markiert.

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen	Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase	Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken
Anbieter von Freizeitaktivitäten im Freiluftbereich	Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Lohnsteuerhilfvereine
Änderungsschneiderei	Fahrrad-, Segway-, Quadverleih	Makler
Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine	Fahrradwerkstätten	Metzgereien (inkl. Bewirtung zum Verzehr an Ort und Stelle)
Apotheken	Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen	Minigolfanlagen im Freiluftbereich
Augenoptiker	Ferienwohnungen und vergleichbare Wohnungen, soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt	Mobile Verkaufsstände für Lebensmittel (Eis, Pommes, Würstchen, Kaffee, usw.)
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen	Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)	Mountainbike-Parcours im Freiluftbereich
Autovermietung, Car-Sharing	Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)	Musiklehrer nach Vorgaben des Kultusministeriums
Bäckereien/Konditoreien (inkl. Bewirtung zum Verzehr an Ort und Stelle)	Freiluft-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt (Golf, Tennis, Bogenschießen, usw. mit max. 5 Personen pro 1000 qm)	Orthopädeschuhmacher
Banken und Sparkassen	Friseure	Outlet-Center
Baumärkte	Fußpflege (medizinisch und kosmetisch, auch mobil)	Paintball-Anlagen im Freiluftbereich
Baustoffstandorte	Gärtnereien	Pfandleihhäuser, nur Pfandannahme
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Gartenbaubedarf	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)
Besen- und Straußenwirtschaften, sofern sie zubereitete Speisen anbieten	Geführte Touren zu touristischen Zwecken (auch mit Fahrrad, Boot, Segway, Quad, Tieren, etc.)	Raiffeisenmärkte
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Getränkemärkte	Reifenservice
Bestatter	Großhandel	Reisebüros
Bogen-Parcours (im Freiluftbereich)	Hofläden	Sanitätshäuser
Bootsverleih	Hörgeräteakustiker	Schuh- und Schlüsselreparatur
Brennstoffhandel	Kaminkehrer	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Bungee-Sprunganlagen	Kfz-Werkstätten	Sommerrodelbahnen
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Kioske	Speisewirtschaften im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz. Dazu gehören z. B. auch Cafés und Eisdielen. Ausreichend sind die Erlaubnis zum Betrieb einer Speisewirtschaft oder eine entsprechende Gewerbeanzeige, sofern der Betrieb nicht erlaubnispflichtig ist.
Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt	Kletterparks/Kletteranlagen/Hochseilgärten/Baumwipfelpfade (im Freiluftbereich)	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftliche Maschinen, Ersatzteilen usw.	Sportkurse im Freien
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
	Lebensmitteleinzelhandel	

Tankstellen	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen	Waschstraßen und Selbstwaschanlagen
Textilreinigung	Verkaufsautomaten	Wein- und Spirituosenhandlungen
Tierbedarf	Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskasernen	Wochenmärkte, Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse
Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)	Versicherungsbüros	Zeitungen und Zeitschriften
Tiersalons (z. B. Hundesalons, Tiertraining in Freiluftsportanlagen mit max. 5 Personen pro 1000 qm Fläche)	Warenlieferung und Montage	
Verkauf von Jägereibedarf	Waschsalons	

Diese Geschäfte Einrichtungen müssen noch geschlossen bleiben/diese Dienstleistungen dürfen noch nicht erbracht werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es gilt die Corona-VO:

Anbieter von Freizeitaktivitäten im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	Hotels zu touristischen Zwecken (Öffnung ab 29. Mai)	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken (Öffnung ab 29. Mai; bereits geöffnete Bereiche siehe grüner Bereich)	Indoor-Sportanlagen (Öffnung ab 2. Juni*)	Reine Schankwirtschaften, Bars, Kneipen, Clubs, Diskotheken und Shisha-Bars
Bogen-Parcours im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	Kletterparks/Kletteranlagen/Hochseilgärten im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	Reisebusse im touristischen Verkehr
Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen (Öffnung ab 2. Juni*, derzeit nur Kurse im Freien möglich)	Koch- und Grillschulen	
Freizeitparks (Öffnung ab 29. Mai)	Minigolfanlagen im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	
	Mountainbike-Parcours im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	
	Paintball-Anlagen im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	

***vorbehaltlich entsprechender rechtlicher Reaeluna aufgrund der aktuellen Infektionslaae**